

**Satzung der Gemeinde Born a. Darß über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1, 2, 4 bis 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, 833), und der Friedhofssatzung der Gemeinde Born a. Darß vom 14.05.2014 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Born a. Darß vom **14.05.2014** folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhofsanlage und ihrer Einrichtung in der Gemeinde Born a. Darß werden Grabnutzungsgebühren und Benutzungsgebühren nach der Anlage 1 erhoben. Die Anlage 1 – Gebührentarif – ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der
- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 - b) wer bestattungspflichtig nach § 9 Abs. 2 BestattG M-V ist,
 - c) die Einrichtungen des Friedhofes benutzt,
 - d) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

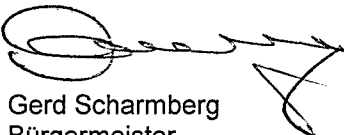
**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der kommunalen Friedhofsanlage und ihrer Einrichtungen. Als Beginn einer Inanspruchnahme einer Grabstätte oder der Trauerhalle wird der Zeitpunkt bestimmt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird. Die Gebühren für die Nutzung einer Grabstätte oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts werden für die gesamte Nutzungszeit erhoben. Für die Nutzung der Trauerhalle wird eine einmalige Gebühr erhoben. Die Gebühren werden nach 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.03.2009 außer Kraft.

Born a. Darß, den 27.05.2014

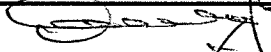

Gerd Scharmberg
Bürgermeister

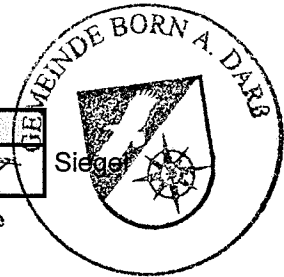


Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Born a. Darß geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	16.06.2014	



auf der Internetseite der Gemeinde Born a. Darß unter www.born.darss-fischland.de

Anlage 1

Gebührentarif

1) Grabnutzungsgebühren (Ersterwerb)

Erdgrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr

Einzelgrabstätte	370,00	EUR
Doppelgrabstätte	745,00	EUR
Urnengrabstätte	205,00	EUR
Urnenfeld - anonyme Urnengrabstätte (inkl. Pflege)	190,00	EUR
Urnenfeld - Urnengrabstätte mit Namenstafel (inkl. Pflege)		
Einzelgrabstätte	235,00	EUR
Doppelgrabstätte	355,00	EUR

2) Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes Verlängerungsjahr

Erdgrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr

Einzelgrabstätte	15,00	EUR
Doppelgrabstätte	30,00	EUR
Urnengrabstätte	10,00	EUR
Urnenfeld – anonyme Urnengrabstätte (inkl. Pflege)	9,00	EUR
Urnenfeld – Urnengrabstätte mit Namenstafel (inkl. Pflege)		
Einzelgrabstätte	12,00	EUR
Doppelgrabstätte	18,00	EUR

3) Benutzungsgebühr für die Trauerhalle je Bestattung

54,00 EUR